

2798 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1984)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Gebühr für die Erstattung von Recherchen zum Stand der Technik aus der Patentdokumentation von 4500 S auf 2000 S herabgesetzt und die Gebühr der kombinierten Recherchen von 6500 S auf 3000 S reduziert werden. Mit Ausnahme der Schutzdauergebühren für Marken wird eine lineare 10%ige Erhöhung aller anderen Patent- und Markengebühren vorgesehen. Die Schutzdauergebühr für Marken soll von 900 S auf 1500 S erhöht werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1984), wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 01 31

Dkfm. Dr. F r a u s c h e r  
Berichterstatter

Leopoldine P o h l  
Obmannstellvertreter

./.

## B e g r ü n d u n g

zum vom Wirtschaftsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1984)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß sollen mit Ausnahme der Schutzdauergebühren für Marken alle Patent- und Markengebühren linear um 10 % erhöht werden. Daraus ergibt sich eine Belastung der Wirtschaft von ca. 12,5 Mio. S. Die Schutzdauergebühr für Marken wird überproportional erhöht, und zwar von 900 S auf 1.500 S. Aus dieser Maßnahme ergibt sich eine weitere zusätzliche Belastung der Unternehmen von 7 Mio. S. Demgegenüber steht die Reduzierung der Gebühr für die Erstattung von Recherchen zum Stand der Technik aus der Patentdokumentation von derzeit 4.500 S auf 2.000 S und eine Reduktion der Gebühr für kombinierte Recherchen mit Gutachten von derzeit 6.500 S auf 3.000 S. Aus dieser Maßnahme resultiert jedoch nur ein Gebührenentfall von etwa 950.000 S.

Aus all diesen in der gegenständlichen Patent- und Markengebühren-Novelle 1984 enthaltenen Bestimmungen ergibt sich eine Mehrbelastung der österreichischen Wirtschaft von mehr als 18,5 Mio. S, was bei der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Situation der österreichischen Unternehmen eine abzulehnende Mehrbelastung darstellt.

Der Bundesrat erhebt daher aus den angeführten Gründen gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.